



Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Lic. iur. Daniella Lützelschwab  
Hegibachstrasse 47  
Postfach  
8032 Zürich

Per Email an:  
[luetzelschwab@arbeitgeber.ch](mailto:luetzelschwab@arbeitgeber.ch)

Chur, 31. August 2021

## **Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Jahresarbeitszeitmodell für Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Beratung, Wirtschaftsprüfung und Treuhand (Art. 34a ArGV 2)**

Sehr geehrte Frau Lützelschwab, sehr geehrte Damen und Herren

Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden (HKGR) bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung betreffend die Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Jahresarbeitszeitmodell für Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Beratung, Wirtschaftsprüfung und Treuhand (Art. 34a ArGV 2), zu äussern. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

### **1. Allgemein**

Die HKGR begrüsst grundsätzlich die Einführung des neuen Artikels 34a ArGV 2. Damit erfolgt zumindest ein Schritt in die richtige Richtung zur Flexibilisierung der Bestimmungen zur Arbeits- und Ruhezeit. Warum das neue Jahresarbeitszeitmodell jedoch nur gewissen Branchen offenstehen soll, ist nicht nachvollziehbar. Nach Ansicht der HKGR sollte der entsprechende Artikel 34a ArGV 2 angepasst und auf zusätzliche Präventionsmassnahmen im Bereich des Gesundheitsschutzes verzichtet werden.

Mit der Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz wird ein neuer Artikel 34a ArGV 2 eingeführt. Damit wird für Arbeitnehmer/innen (die in bestimmten Dienstleistungsbetrieben tätig sind und eine Vorgesetztenfunktion innehaben oder als Fachspezialistinnen bzw. Fachspezialisten tätig sind) die Beschäftigung nach dem begrüssenswerten, in Absatz 3 definierten Jahresarbeitszeitmodell ermöglicht.

Die bestehenden Regelungen zu den Arbeits- und Ruhezeiten im schweizerischen Arbeitsgesetz (inkl. Verordnungen) stammen teilweise noch aus dem Industriezeitalter und entsprechen in vielen Fällen nicht mehr den Bedürfnissen einer modernen Dienstleistungsgesellschaft. Entsprechend ist eine Modernisierung bzw. Flexibilisierung des Arbeitsrechts angezeigt. Die Einführung des neuen Jahresarbeitszeitmodells ist vor diesem Hintergrund als Schritt in die richtige Richtung zu werten und wird im Grundsatz unterstützt.

## **2. Keine Beschränkung auf bestimmte Branchen**

Nicht nachvollziehbar ist allerdings der sehr limitierte Anwendungsbereich des neuen Jahresarbeitszeitmodells, welcher gemäss der Vorlage nur Unternehmen in den Bereichen Beratung, Wirtschaftsprüfung oder Treuhand offenstehen soll. Dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung ist zu entnehmen, dass Unternehmen in diesen Branchen Tätigkeiten anbieten, für welche aufgrund von besonderen Kundenbedürfnissen und terminlichen Abhängigkeiten ein anerkannter Bedarf an Arbeitszeitflexibilität besteht. Diese Definition trifft allerdings auch auf andere Branchen zu, beispielsweise auf IT-Unternehmen, Banken oder Versicherungen. Entsprechend soll das Jahresarbeitszeitmodell gemäss Art. 34a ArGV 2 sämtlichen Branchen offenstehen. Dies insbesondere, da das Modell nicht per se zur Anwendung kommt, sondern nur, falls Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in dies schriftlich vereinbaren. Überdies wird die Zielgruppe der in Frage kommenden Arbeitnehmenden bereits genügend durch die Anforderungskriterien gemäss dem vorgesehenen Art. 34a Abs. 1 lit. a-c ArGV 2 eingeschränkt.

## **3. Keine zusätzlichen Präventionsmassnahmen im Bereich Gesundheitsschutz**

In der ArGV 2 sind zusätzliche Bestimmungen im Bereich des Gesundheitsschutzes nicht angebracht, da das neue Jahresarbeitszeitmodell zu keinen neuen Gesundheitsrisiken führt. Der Grundsatz der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und die detaillierten Bestimmungen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden sind im Obligationenrecht sowie im Arbeitsgesetz bereits hinreichend geregelt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung bedanken wir uns im Voraus bestens. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

HANDELSKAMMER UND  
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN



Elia Lardi, Geschäftsführer